

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Ja

16. MÄRZ 1972

Gesetz: RVO § 172 Abs. 1 Nr. 5, § 405; BGB § 611
(Fürsorgepflicht)

Leitsatz:

Für Ansprüche eines Angestellten gegen seinen
Arbeitgeber gemäß § 405 RVO auf Zahlung eines
Zuschusses zum Krankenversicherungsbeitrag
ist der Rechtsweg vor den Gerichten für Arbeits-
sachen gegeben.

Aktenzeichen: 5 AZR 423/71
Urteil des BAG vom 16. März 1972

LAG Hamm



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Verkündet am
16. März 1972

gez. Weinrich,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 16. März 1972 durch den Senatspräsidenten Dr. Schröder, die Bundesrichter Siara und Bichler sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Wolf und Döring für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 14. September 1971 - 3 Sa 550/71 - wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger begann im Sommersemester 1961 an der Universität M mit dem Studium der Mathematik, Physik, Philosophie und Pädagogik. Vom 1. Oktober 1966 bis zum 30. September 1967 war er mit der Tätigkeit einer studentischen Hilfskraft an dieser Universität betraut. Diese Tätigkeit wurde dann für die Zeit vom 1. Oktober 1967 bis zum 30. September 1968 verlängert.

Am 28. Februar 1968 bestand der Kläger die Erste Philologische Staatsprüfung. Mit Schreiben vom 14. März 1968 teilte der Kurator der Universität dem Kläger mit, er werde zu seiner "weiteren Ausbildung als wissenschaftliche Hilfskraft für die Zeit vom 1. Mai 1968 bis zum 30. April 1969 eingestellt". In dem Schreiben heißt es weiter, die monatliche Beschäftigungszeit betrage durchschnittlich 100 Stunden "für Aufgaben von Forschung und Lehre". Nach dem Dienstvertrag der Parteien vom 14. März 1968 belief sich die Pauschalvergütung des Klägers auf monatlich 600,-- DM brutto. Nach § 3 Abs. 1 des Vertrages galt für das Dienstverhältnis § 2 Abs. 2 Nr. 3 der Assistenten-Ordnung für die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 14. Februar 1966 (GV.NW. S. 68) entsprechend. Ferner wurde in dem Vertrag auf die Richtlinien des Kultusministers vom 10. März 1966 (Amtsblatt des Kultusministeriums NRW 1966 S. 115) Bezug genommen. Am 15. November 1968 bestand der Kläger die Erweiterungsprüfung zur ersten philologischen Staatsprüfung in Pädagogik als Hauptfach.

Mit Schreiben vom 13. März 1969 teilte der Kurator dem Kläger mit, er werde zu seiner "weiteren Ausbildung als Verwalter einer wissenschaftlichen Assistentenstelle für die Zeit vom 1. April 1969 bis zum 31. März 1970 nach Maßgabe des vorliegenden Dienstvertrages eingestellt." Nach diesem am 13. März 1969 unterzeichneten Vertrag hatte der Kläger für die Dauer von 6 Wochen Anspruch auf Fortzahlung der Vergütung im Krankheitsfalle. Dieser Anspruch sollte

- 3 -



- 3 -

sich auf 9 Wochen verlängern, wenn das Dienstverhältnis im Zeitpunkt des Beginns der Arbeitsunfähigkeit bereits länger als zwei Jahre besteht. Im übrigen nahm der Vertrag wiederum auf die Assistentenordnung vom 14. Februar 1966 und die Richtlinien des Kultusministers vom 10. März 1966 Bezug.

Am 12. März 1969 trat der Kläger der Barmer Ersatzkasse als freiwilliges Mitglied bei. Er hat als Versicherungsberechtigter einen vollen Anspruch auf Kassenleistungen und auf Krankengeld seit dem 1. April 1969. Der monatliche Beitrag des Klägers zur Krankenversicherung, den er von Anfang an allein aufbrachte, belief sich seit 1. Januar 1971 auf 106,-- DM. Beiträge zur Angestellten- oder Arbeitslosenversicherung sind nicht abgeführt worden. Der Kläger unterliegt jedoch bereits seit dem 1. Mai 1968, d.h. seit seiner Einstellung als wissenschaftliche Hilfskraft, der Angestellten-Rentenversicherung.

Mit Erlaß vom 14. August 1969 berief der Kultusminister des beklagten Landes den Kläger als Prüfer für das Fach Pädagogik in das Wissenschaftliche Prüfungsamt M. Außerdem ist der Kläger Ende November 1970 für drei Jahre Mitglied des Prüfungsamtes für Diplom-Pädagogen geworden.

Mit Schreiben des Kurators vom 13. März 1970 wurde der Dienstvertrag des Klägers vom 13. März 1969 als Verwalter der Stelle eines wissenschaftlichen Assistenten bis zum 31. März 1971 verlängert.

Auf Antrag des Dekans des Fachbereiches Erziehungswissenschaft, Prof. Dr. B (der den Kläger bereits im Sommersemester 1969 als Doktorand angenommen hatte), an den Rektor der Universität wurde der Dienstvertrag des Klägers als Verwalter der Stelle eines wissenschaftlichen Assistenten mit Schreiben des Kanzlers der Universität vom 19. Februar 1971 letztmalig bis zum 31. März 1972 verlängert. In seinem Antrag vom 17. Februar 1971 hatte Prof. Dr. B bemerkt, er erwarte, daß der Kläger seine

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Dissertation im Laufe eines Jahres werde fertigstellen können; er sei völlig sicher, daß der Kläger eine überdurchschnittliche Arbeit vorlegen werde.

Schon am 20. November 1970 hatte der Kanzler dem Kläger nachstehendes Schreiben übersandt:

"Betr.: Arbeitgeberanteil zur Krankenversicherung für Angestellte

Zum 1. Januar 1971 wird voraussichtlich das zweite Krankenversicherungsänderungsgesetz in Kraft treten. Hiernach sollen u.a. auch die freiwillig- und privatversicherten Angestellten, die bisher den Krankenversicherungsbeitrag allein tragen mußten, vom Arbeitgeber einen Zuschuß von 50 % ihrer Beiträge, höchstens jedoch 50 % des Beitrages zur gesetzlichen Krankenkasse, erhalten. Voraussetzung für die Zahlung des Arbeitgeberzuschusses ist jedoch, daß

1. eine Krankheitskostenvollversicherung und
2. eine Krankengeldversicherung für den Verdienstausfall bei Arbeitsunfähigkeit

besteht.

Um die notwendigen Vorbereitungen treffen zu können, bitte ich, mir bis zum 30.11.1970 eine Bescheinigung Ihrer Krankenversicherung vorzulegen, aus der die Höhe des von Ihnen ab 1.1.1971 zu zahlenden Beitrages hervorgeht und in der die unter 1) und 2) genannten Bedingungen bestätigt werden.

Auskünfte in allen auftretenden Fragen erteilen die Allgemeine Ortskrankenkasse M sowie alle Ersatzkassen."

Der Kläger ließ sich von der Barmer Ersatzkasse eine entsprechende Bescheinigung ausstellen und übersandte diese am 28. November 1970 bzw. Anfang Dezember 1970 dem Kanzler.

Der Kläger, dessen monatliche Dienstbezüge seit dem 1. Januar 1970 mehr als 1.425,- DM betrugen, erhielt jedoch von dem beklagten Land keinen Zuschuß zu seinem Krankenversicherungsbeitrag von monatlich 106,- DM. Deshalb schrieb der Kläger am 7. Februar 1971 an den Kanzler der Universität, er habe durch die Vorlage der Bescheinigung der Krankenkasse "die im Schreiben vom 20. November 1970 genannten Bedingungen für die Zahlung des Arbeitgeberzuschusses erfüllt."

Das Schreiben schließt:

"Falls Sie auch weiterhin nicht den mir gesetzlich zustehenden Zuschuß auszahlen wollen, lege ich hiermit Einspruch ein. Ich bitte um einen förmlichen Bescheid mit Rechtsmittelbelehrung."

Unter dem 15. Februar 1971 übersandte der Kanzler dem Kläger folgenden Rundbrief:

"Betr.: Arbeitgeberanteil zur Krankenversicherung für Angestellte gemäß dem zweiten Krankenversicherungsänderungsgesetz

Mit meinem Rundschreiben vom November 1970 wollte ich Sie für den Fall, daß auch Verwalter von Assistentenstellen unter das zweite Krankenversicherungsänderungsgesetz fallen, über die Voraussetzungen zur Erlangung des Zuschusses informieren.

Inzwischen ist aber von den beteiligten Ministerien festgestellt und mit Erlaß des Ministers für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 20. Januar 1971 - I B 4 41-16/O/3 Nr. 14993/70 - mitgeteilt worden, daß die Verwalter von Stellen Wissenschaftlicher Assistenten wie bisher als Personen, "die zu oder während ihrer wissenschaftlichen Ausbildung für den zukünftigen Beruf gegen Entgelt tätig sind", nach § 172 Abs. 1, Ziff. 5 RVO krankenversicherungsfrei sind. Es besteht also weiterhin Versicherungsfreiheit von der Kranken- und Arbeitslosenversicherung aufgrund eines Ausbildungsverhältnisses und nicht wegen Überschreitung der Jahresarbeitsverdienstgrenze.

Damit kann aber Artikel 4 § 1 des zweiten Krankenversicherungsänderungsgesetzes für die Verwalter von Assistentenstellen keine Anwendung finden. Nach dieser Bestimmung können Angestellte, die nur wegen Überschreitens der Jahresarbeitsverdienstgrenze nicht krankenversicherungspflichtig sind, innerhalb von 3 Monaten der gesetzlichen Krankenversicherung (z.B. Ersatzkassen) beitreten.

Weiterhin findet auf Verwalter § 405 RVO keine Anwendung. Nach dieser Bestimmung können Angestellte, die nur wegen Überschreitens der Jahresarbeitsverdienstgrenze nicht krankenversicherungspflichtig sind, von ihrem Arbeitgeber einen Zuschuß bis zur Hälfte des Krankenversicherungsbeitrages erhalten."

Der in dem vorstehenden Rundschreiben erwähnte Erlaß des Ministers für Wissenschaft und Forschung vom 20. Januar 1971 hat folgenden Wortlaut:



- 6 -

"Betr.: Zweites Krankenversicherungsänderungsgesetz vom 21. Dezember 1970 (BGBl. I S. 1770);
hier: Zuschuß des Arbeitgebers zum Krankenversicherungsbeitrag gemäß § 405 RVO (n.F.)

Bezug: Bericht vom 9. Dezember 1970 - A - IV-Kl./We-

Die Frage der Zahlung eines Zuschusses zum Krankenversicherungsbeitrag an wissenschaftliche Hilfskräfte und Verwalter der Stellen Wissenschaftlicher Assistenten gemäß § 405 RVO ist am 8. Januar 1971 mit dem Finanzminister erörtert worden. Es ist festgestellt worden, daß dieser Personenkreis auf Grund des § 172 Abs. 1 Nr. 5 RVO versicherungsfrei in der Krankenversicherung ist und nicht etwa wegen Überschreitens der Jahresarbeitsverdienstgrenze nach § 165 Abs. 1 Nr. 2 RVO der Krankenversicherungspflicht nicht unterliegt. Der in § 405 RVO für Angestellte vorgesehene Zuschuß des Arbeitgebers zum Krankenversicherungsbeitrag kann daher nicht an wissenschaftliche Hilfskräfte und Verwalter der Stellen Wissenschaftlicher Assistenten gezahlt werden. Da auch studentische Hilfskräfte und Tutoren auf Grund des § 172 Abs. 1 Nr. 5 RVO in der Krankenversicherung versicherungsfrei sind, ist § 405 RVO auf diesen Personenkreis ebenfalls nicht anzuwenden."

Nach seinen Darlegungen hat der Kläger die Verwaltung der Stelle eines wissenschaftlichen Assistenten übernommen, um zunächst zu promovieren. Sein Fernziel sei, bei einem überdurchschnittlichen Doktor-Examen die Laufbahn eines Hochschullehrers einzuschlagen.

Mit der Klage hat der Kläger von dem beklagten Land die Zahlung eines Zuschusses zu seinem Krankenversicherungsbeitrag von je 53,-- DM für die Monate Januar bis März 1971 (insgesamt 159,-- DM nebst Zinsen) begehrt und dazu ausgeführt, das beklagte Land habe seinen Anspruch mit Schreiben vom 20. November 1970 zunächst anerkannt. Die dann im Rundbrief vom 15. Februar 1971 vertretene Auffassung sei irrig. Er sei überwiegend nicht während seiner wissenschaftlichen Ausbildung für seinen zukünftigen Beruf gegen Entgelt tätig, da seine Arbeit an der Dissertation von den 42 Wochenarbeitsstunden lediglich 5,5 Stunden in Anspruch nehme. Überwiegend übe er Prüfer-Aufgaben aus.

- 7 -



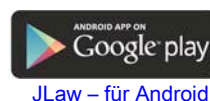
JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Das beklagte Land hat Klageabweisung beantragt und entgegnet, der Kläger sei nicht wegen Überschreitens der Jahresarbeitsverdienstgrenze krankenversicherungsfrei, sondern aufgrund des § 172 Abs. 1 Nr. 5 RVO. Der von dieser Vorschrift erfaßte Personenkreis sei weiter als der in § 4 AVG genannte. Bei dem Schreiben des Kanzlers vom 20. November 1970 habe es sich lediglich um ein allgemeines Informationsschreiben gehandelt, das auf das damals bestehende Inkrafttreten des Zweiten Krankenversicherungsänderungsgesetzes habe hinweisen wollen.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen, das Landesarbeitsgericht die (vom Arbeitsgericht zugelassene) Berufung des Klägers zurückgewiesen.

Zur Begründung seiner Entscheidung hat das Landesarbeitsgericht, das die sachliche Zuständigkeit der Gerichte für Arbeitssachen für den Klageanspruch bejaht hat, im wesentlichen weiter ausgeführt: Aus § 405 Abs. 1 RVO i.d.F. des Zweiten Krankenversicherungsänderungsgesetzes vom 21. Dezember 1970 ergebe sich, daß die Angestellten, die schon aus anderen Gründen als wegen Überschreitens der Jahresarbeitsverdienstgrenze versicherungsfrei seien, keinen Anspruch auf den Zuschuß des Arbeitgebers zum Krankenversicherungsbeitrag hätten. Nicht anspruchsberechtigt seien folglich insbesondere auch solche Angestellte, die nach den §§ 168 bis 173 RVO von der Versicherungspflicht befreit seien. Der Kläger falle unter den in § 172 Abs. 1 Nr. 5 RVO aufgeführten Personenkreis, denn er befinde sich in einer wissenschaftlichen Ausbildung für seinen zukünftigen Beruf. Der Kläger wolle nämlich Hochschullehrer werden, was voraussetze, daß er zunächst promoviere und sich später habilitiere. Das Gewicht der Tätigkeit des Klägers liege auf der Ausbildung – auch wenn man von seiner Aufgliederung der Arbeitszeit ausgehe –, sie stehe im Vordergrund. Auf das Rundschreiben des Kanzlers der Universität vom 20. November 1970 könne der Kläger seinen Anspruch nicht gründen; dieses habe nur informativen Charakter gehabt und kein Angebot



- 8 -

des beklagten Landes an den Kläger enthalten.

Mit der vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Revision verfolgt der Kläger sein Klageziel weiter, während das beklagte Land die Zurückweisung des Rechtsmittels beantragt.

Entscheidungsgründe:

I.

Zutreffend hat das Landesarbeitsgericht den Rechtsweg vor den Gerichten für Arbeitssachen als gegeben erachtet. Obwohl die Bestimmung, die den Anspruch verschaffen soll, in der RVO steht, handelt es sich dennoch um einen arbeitsrechtlichen Anspruch; dies ergibt sich schon daraus, daß § 405 RVO unter den dort genannten Voraussetzungen einen privatrechtlichen Anspruch gegen den Arbeitgeber und damit einen arbeitsrechtlichen Anspruch einräumt, und zwar auch dann, wenn die von dem Arbeitnehmer eingegangene Versicherung bei einer privaten Krankenversicherung eingegangen ist. (vgl. auch: Matthes: "Der Arbeitgeberbeitrag zur Krankenversicherung des Angestellten" in DB, Beilage Nr. 4/71 zu Heft 7 unter M). Diese Auffassung ist ganz herrschende Meinung; ihr schließt sich auch der Senat an.

II.

Wie die Revision richtig darlegt, kommt es in diesem Rechtsstreit einzig auf die Beantwortung der Frage an, ob der Kläger in den Monaten Januar, Februar und März 1971, für die er Ansprüche geltend macht, zu dem Personenkreis gehörte, der nach § 172 Abs. 1 Nr. 5 RVO nicht der Krankenversicherungspflicht unterliegt.

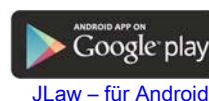
1. Die Revision hält die Auffassung des Landesarbeitsgerichts, der Kläger sei in der Zeit, für die er Zahlung des Zuschusses begehrt, den in § 172 Abs. 1 Nr. 5 RVO ge-

- 9 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

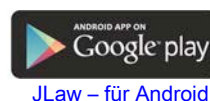


JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



nannten Personen zuzurechnen gewesen, für rechtsirrig. Nach dieser Bestimmung sind versicherungsfrei "Personen, die zu oder während ihrer wissenschaftlichen Ausbildung für den zukünftigen Beruf gegen Entgelt tätig sind". Das Landesarbeitsgericht hat den Kläger aber zu Recht diesem Personenkreis zugeordnet und zwar mit der zutreffenden Begründung, er wolle nach seinem eigenen Vortrag Hochschullehrer (und nicht Studienrat) werden. Hochschullehrer kann er aber grundsätzlich bei Einhaltung des regelmäßigen Ausbildungsganges nur werden, wenn er zunächst promoviert und sich später habilitiert. Es muß auf den "zukünftigen Beruf" abgestellt werden, hier also auf den des Hochschullehrers. Deshalb kann es entgegen der Meinung der Revision keine Rolle spielen, ob der Kläger einen anderen Beruf, nämlich den des Lehrers an einer höheren Schule, hätte ausüben können und dürfen, anders ausgedrückt, eine andere abgeschlossene Berufsausbildung hatte. Der Vorwurf, das Landesarbeitsgericht habe wesentliche Tatsachen des unstreitigen Sachverhalts nicht berücksichtigt, ist bei dieser Sachlage unbegründet. Das Landesarbeitsgericht hat vielmehr alle für die Entscheidung wesentlichen Tatsachen eingehend gewürdigt. So, daß unstreitig Ziel der Einstellung als Verwalter einer wissenschaftlichen Assistentenstelle regelmäßig die beabsichtigte Promotion des Stelleninhabers sei, diese Funktion grundsätzlich nur zwei Jahre ausgeübt werden dürfe und eine - letztmalige - Verlängerung dieses Dienstverhältnisses um ein weiteres Jahr nur dann möglich sei, wenn die Promotion des Stellenverwalters kurz vor dem Abschluß stünde.

2. Die Revision stellt die Frage, ob die (letztmalige) Verlängerung des Dienstvertrages des Klägers ausschließlich nur Ausbildungszielen habe gerecht werden sollen. Diese Frage ist schon im Ansatz falsch, denn in § 172 Abs. 1 Nr. 5 RVO wird nicht gefordert, daß die dort genannten Personen ausschließlich im Interesse, also zu ihrer wissenschaftlichen Ausbildung tätig werden, sie sind auch dann krankenversicherungsfrei, wenn sie während ihrer wissen-



schaftlichen Ausbildung für den zukünftigen Beruf gegen Entgelt tätig sind. Aber selbst aus dem Schreiben des Prof. B. vom 17. Februar 1971 kann man nicht – wie die Revision meint – entnehmen, die Verlängerung des Dienstvertrages sei (nur) wegen und im Interesse der dort angeführten Prüfertätigkeiten des Klägers erfolgt. Vielmehr diene das vorerwähnte Schreiben gerade dazu, die Befürwortung für die ausnahmsweise Verlängerung des Dienstvertrages näher zu begründen, nämlich u.a. damit, daß der Kläger seine Dissertation wegen der anderen Aufgaben noch nicht habe fertigstellen können. Zutreffend legt das Landesarbeitsgericht auch dar, daß es auf die Zeit, die der Kläger für die Bearbeitung der Dissertation aufgewendet hat oder aufwenden konnte, nicht entscheidend ankommen kann. Entscheidend ist, daß das Dienstverhältnis des Klägers, wie dargelegt, vom Ausbildungszweck geprägt war. Auch die Folgerung des Landesarbeitsgerichts, wenn schon wissenschaftliche Assistenten selbst als in der wissenschaftlichen Ausbildung befindlich angesehen werden können, müsse dies erst recht für die (bloßen) Verwalter einer solchen Stelle gelten, überzeugt. In diesen Erwägungen des Landesarbeitsgerichts liegt eine rechtliche (nicht tatsächliche) Wertung, so daß die Verfahrensrüge, § 286 ZPO sei verletzt, nicht zieht.

3. Die in der Entscheidung des Berufungsgerichts und in der Revisionsbegründung zitierten Entscheidungen des Bundessozialgerichts betreffen andere Sachverhalte. BSG 18, 254 betrifft den Fall, daß ein Hochschulstudium neben einem schon bestehenden und voll ausgeübten Beruf erst aufgenommen wird; BSG 20, 35 bezieht sich auf die Ausfallzeiten in der Rentenversicherung. Auf die bestehenden Unterschiede in der Kranken- und Rentenversicherung hat bereits das beklagte Land zutreffend hingewiesen. Der Kläger hat auch unstreitig Beiträge zur Angestellten-Rentenversicherung abgeführt.



4. War aber der Kläger, wie vom Landesarbeitsgericht irrtumsfrei angenommen, der Personengruppe zuzurechnen, die nach § 172 Abs. 1 Nr. 5 RVO versicherungsfrei ist, so hatte er auch keinen aus § 405 RVO ableitbaren Anspruch gegen das beklagte Land auf Zahlung des Arbeitgeberbeitrages zur Krankenversicherung; denn Angestellte, die schon aus anderen Gründen als wegen der Überschreitung der Jahresarbeitsverdienstgrenze nicht versicherungspflichtig sind, können den Arbeitgeberzuschuß nicht verlangen (vgl. Matthes: "Der Arbeitgeberbeitrag zur Krankenversicherung des Angestellten" in DB, Beilage Nr. 4/71 zu Heft 7 unter B I 2).

III.

Auch aus Vertrag läßt sich der Anspruch des Klägers nicht herleiten. Der Kläger will einen solchen auf das Rundschreiben des Universitätskanzlers vom 20. November 1970 stützen.

Die Erwägung des Landesarbeitsgerichts, daß dieses Rundschreiben kein konkretes Angebot des beklagten Landes an alle Empfänger des Rundschreibens enthalten habe, sondern auf eine bevorstehende Gesetzesänderung habe aufmerksam machen und informieren wollen, ist revisionsrechtlich nicht zu beanstanden. Vor allem ist diesem Rundbrief nicht zu entnehmen, daß über die gesetzlichen Verpflichtungen hinaus Verbindlichkeiten eingegangen werden sollten. Der Revision kann auch nicht gefolgt werden, wenn sie verallgemeinernd fordert, wer sich nicht verpflichten wolle, müsse dies mit hinreichender Deutlichkeit zum Ausdruck bringen; es muß vielmehr umgekehrt der Verpflichtungswille in einem Angebot hinreichend deutlich werden.

Bei dieser Sach- und Rechtslage kann dahingestellt bleiben, ob es an einer Annahmeerklärung des Klägers gefehlt haben würde, wenn ein Angebot des beklagten Landes vorgelegen hätte. Gleiches gilt für die Frage der Schrift-



form.

Der Kläger trägt die Kosten seiner erfolglos eingelegten Revision (§ 97 Abs. 1 ZPO).

gez. Dr. Schröder

Siara

Bichler

Dr. Wolf

Döring



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)